



GEMEINDE BELLIKON

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bellikon

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993; § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978; § 43 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Bellikon vom 30. März 2011.

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig.

§ 2

Behandlungsgebühren

Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für bewilligte Baugesuche:

- 2 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 150.--;
- Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten nach Aufwand, mindestens Fr. 100.--;

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

b) Für abgewiesene Baugesuche:

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.

c) Für Vorentscheide:

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, beträgt jedoch mindestens Fr. 150.-- (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

§ 3

Besonderer Aufwand

- a) Die Kosten für Publikationen, Profilkontrollen usw., für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen wie Brand-, Lärm-, Wärme- und Zivilschutz, für Farbberater und dergleichen, für Kanalkontrollen, für den Beizug von externen Fachleuten und für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug des Natur- und Umweltschutzrechtes sind durch die Bauherrschaft bzw. den Verursacher zu bezahlen oder zu ersetzen.
- b) Die Gemeinde fördert die Erhaltung und Pflege des Ortsbildes in der Dorfzone durch eine erste unentgeltliche Beratung der Eigentümer durch Fachleute. Weitere Beratung und Fachgutachten sind kostenpflichtig.
- c) Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 4

Fälligkeit

- a) Gebühren und Kostenersatz sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung zur Zahlung fällig.
- b) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 6 Prozent geschuldet.
- c) Schuldner ist der Gesuchsteller bzw. Verursacher.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt mit der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Martin Locher

Willi Meier

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 1998